

# **Bestattungs- und Friedhofreglement**

der Gemeinden Meisterschwanden und Fahrwangen

Die Einwohnergemeinden Meisterschwanden und Fahrwangen erlassen in Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Vorschriften (Gesundheitsgesetz vom 20. Januar 2009 und der Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. November 2009) folgendes

## **Bestattungs- und Friedhofreglement**

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 1 Allgemeines, Zweck**

<sup>1</sup>Das vorliegende Reglement regelt die Zuständigkeit, die Organisation, die administrativen und finanziellen Belange sowie Rechte und Pflichten der Beteiligten.

<sup>2</sup>Die nachfolgenden Bestimmungen werden in erster Linie erlassen, um eine gute Gesamtwirkung der Friedhofanlage und Gräber zu erlangen und damit einer unsachgemässen Gestaltung einzelner Gräber entgegenzuwirken.

<sup>3</sup>Der Friedhof soll ein Ort der Ruhe und der Besinnung sein. Die Besucher des Friedhofs sollen die der Art angemessene Pietät und Ruhe wahren und für gute Ordnung besorgt sein. Der Aufenthalt für Kinder und Erwachsene im Friedhofareal ist nur im Zusammenhang mit einem Grabbesuch gestattet. Hunde sind an der Leine zu führen.

<sup>4</sup>Das bestehende Areal des Friedhofs ist Eigentum der reformierten Kirchgemeinde Meisterschwanden-Fahrwangen. Die Eigentümerin stellt den Friedhof den Einwohnergemeinden Meisterschwanden und Fahrwangen für Bestattungen zur Verfügung. Die Einwohnergemeinden Meisterschwanden und Fahrwangen haben den Friedhof zu unterhalten und zu pflegen.

<sup>5</sup>Die Gemeinderäte regeln in einer Verordnung weitere Einzelheiten.

#### **Art. 2 Personenbezeichnungen**

<sup>1</sup>Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter. Die Ämterbezeichnungen beziehen sich auf die Einwohnergemeinden Meisterschwanden und Fahrwangen.

#### **Art. 3 Aufsicht und Vollzug**

<sup>1</sup>Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der jeweiligen Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht der jeweiligen Gemeinderäte.

<sup>2</sup>Die Gemeinderäte wählen für den Vollzug dieses Reglements eine gemeinsame Friedhofkommission. Die Aufgaben, Befugnisse und Zusammensetzung werden in der Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement geregelt.

#### **Art. 4 Ausnahmen**

<sup>1</sup>Wenn die Umstände es rechtfertigen, können Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement durch den jeweiligen Gemeinderat gestattet werden. Die Friedhofkommission ist vorher anzuhören.

## **II. VORSCHRIFTEN ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN**

### **Art. 5 Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalles**

<sup>1</sup>Alle Bestattungen werden durch die Einwohnergemeinden organisiert.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten des Bestattungswesens in der Verordnung.

### **Art. 6 Aufbahrung**

<sup>1</sup>Für die Aufbahrung eines Leichnams zwischen Todestag und Bestattung steht der Aufbahrungsraum im ref. Kirchgemeindehaus zur Verfügung. Er wird den Angehörigen aus den Gemeinden Meisterschwanden und Fahrwangen zur Verfügung gestellt, sofern kein Grund dies verbietet.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Aufbahrung in der Verordnung.

### **Art. 7 Bestattung**

<sup>1</sup>An Sonn- und Feiertagen werden grundsätzlich keine Bestattungen vorgenommen.

<sup>2</sup>Der Ablauf der Bestattung regelt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement.

### **Art. 8 Anspruch auf Bestattung, Auswärtige**

<sup>1</sup>Alle Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in den Gemeinden Meisterschwanden und Fahrwangen haben Anrecht auf eine Bestattung auf dem Friedhofareal. Bestattungen von Fehl- und Totgeburten sind jenen von Kindern gleichgestellt.

<sup>2</sup>Über die Bestattung von auswärtigen Personen entscheiden die jeweiligen politischen Gemeinden unter Beachtung einer angemessenen Gebühr. Die Gebühr sowie weitere Einzelheiten regeln die Gemeinderäte in der Verordnung.

### **Art. 9 Umbestattung**

<sup>1</sup>Särge sowie erstbestattete Urnen dürfen nicht umbestattet werden.

<sup>2</sup>Zweit- und drittbestattete Urnen werden bei der Aufhebung eines Grabes nicht umbestattet.

### **Art. 10 Friedhofplan**

<sup>1</sup>Für das Anlegen, die Anordnung und die Art der Gräber sowie für die Reihenfolge der Beisetzungen ist der Friedhofplan massgebend.

### **Art. 11 Art der Bestattung**

<sup>1</sup>Die Bestattungsart richtet sich in erster Linie nach dem Wunsch des Verstorbenen, in zweiter Linie nach jenem der nächsten, erreichbaren Angehörigen. Fehlt eine entsprechende Willensäusserung, so ordnet die Gemeinde die Kremation an, und die Asche des Verstorbenen wird im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

<sup>2</sup>Folgende Bestattungsarten sind zulässig:

- a) die Bestattung des Sarges in der Erde,
- b) die Bestattung der Urne im Gemeinschaftsgrab mit Schriftplatte,
- c) die Bestattung der Urne in einem neuen Urnengrab,
- d) die Bestattung der Urne in einem bestehenden Urnengrab,
- e) die Bestattung der Urne in einem bestehenden Erdgrab.

<sup>3</sup>Die Aufbewahrung von Urnen zu Hause ist grundsätzlich möglich.

#### **Art. 12 Bestattungszeiten**

<sup>1</sup>Die Bestattungszeiten werden durch die Gemeinde nach Vereinbarung mit dem zuständigen Pfarramt und den Angehörigen festgesetzt. Die genauen Zeiten werden in der Verordnung geregelt.

#### **Art. 13 Grabesruhe**

<sup>1</sup>Die Grabesruhe beträgt mindestens 20 Jahre. Bei Kindergräbern kann diese auf Gesuch hin maximal zwei Mal um 10 Jahre verlängert werden. Die Verlängerung der Grabesruhe ist nicht möglich. Die Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber verlängert die Grabesruhe nicht. Vorbehalten sind amtliche oder gerichtlich angeordnete Exhumationen. Die Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber darf nur erfolgen, wenn das bestehende Grab noch eine Grabesruhe von mind. fünf Jahre vorweisen kann.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann eine längere Grabesruhe beschliessen.

<sup>3</sup>Auf übereinstimmendes Begehren der nächsten Angehörigen sind Urnen vom Gemeinderat vor Ablauf dieser Frist zur Entnahme freizugeben, soweit dieser vorzeitigen Freigabe keine wesentlichen Interessen entgegenstehen. Der Grabunterhalt ist dabei von den Angehörigen bis zum Ablauf der Grabesruhe weiterhin angemessen sicherzustellen oder gegenüber der Gemeinde finanziell abzugelten.

#### **Art. 14 Friedhofaufsicht**

<sup>1</sup>Die Gemeinderäte überwachen die Einhaltung des Friedhofreglements und sorgen für den Unterhalt und die Pflege des Friedhofes. Die Zuständigkeiten werden in der Verordnung bezeichnet.

### **III. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE GRABSTÄTTEN UND GRABMÄLER**

#### **Art. 15 Grösse, Platzierung, Ausnahmen**

<sup>1</sup>Die Grösse und Platzierung der Gräber werden durch die Gemeinderäte in der Verordnung zu diesem Reglement festgelegt.

<sup>2</sup>Für Errichtung und Gestaltung der Grabmäler gelten die Vorschriften in der Verordnung.

<sup>3</sup>Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler sind auf Weisung des Friedhofgärtners durch die Angehörigen innert Monatsfrist instand zustellen. Nach unbenütztem Ablauf der gesetzten Frist erfolgen die notwendigen Massnahmen durch die Gemeinde zu Lasten der Angehörigen

#### **Art. 16 Schriftplatten für Gemeinschaftsgrab**

<sup>1</sup>Die Schriftplatten für das Gemeinschaftsgrab werden von der Gemeinde bereitgestellt und versetzt. Die Gravur wird durch die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen in Auftrag gegeben.

### **IV. BEPFLANZUNGSVORSCHRIFTEN**

#### **Art. 17 Bepflanzung und Pflege**

<sup>1</sup>Die Grabbepflanzung soll dem Charakter des Friedhofes und seiner Umgebung entsprechen.

<sup>2</sup>Das Bepflanzen und die Pflege der Gräber sind Sache der Angehörigen. Die Gräber sind von den Angehörigen sauber und in Ordnung zu halten. Der Zugang zu den einzelnen Gräbern darf weder durch die Bepflanzung noch durch den Grabschmuck beeinträchtigt sein. Ebenso darf die Grabbeschriftung

nicht verdeckt sein. Sträucher und Zierhölzer dürfen eine Höhe von 50 cm nicht übersteigen. Die Nachbargräber sind dabei zu schonen.

<sup>3</sup>Es sollen mehrheitlich einheimische, standortgerechte Pflanzen mit einem Nutzen zur Biodiversität gepflanzt werden. Eine naturnahe Gestaltung ist anzustreben.

#### **Art. 18 Grabbepflanzung Gemeinschaftsgrab**

<sup>1</sup>Das Aufstellen von Blumenschmuck für Urnen im Gemeinschaftsgrab ist nicht gestattet. Ausgenommen davon ist der erste Monat nach der Trauerfeier.

<sup>2</sup>Die Bepflanzungen beim Gemeinschaftsgrab werden durch die Gemeinde angelegt.

#### **Art. 19 Vernachlässigung des Unterhalts**

<sup>1</sup>Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt bzw. ordentlich unterhalten, so werden diese auf Kosten der Angehörigen abgeräumt und mit einer Dauerbepflanzung versehen.

#### **Art. 20 Entsorgung der Abfälle**

<sup>1</sup>Welke Kränze, Blumen, etc. sind in die offiziellen Abfallkörbe zu entsorgen. Leere Gefässe sind vom Grab zu entfernen. Der Friedhofgärtner ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck abzuräumen.

#### **Art. 21 Grabräumung**

<sup>1</sup>Die Räumung eines Grabfeldes wird mindestens drei Monate vor Ablauf der Grabesruhe des Letztverstorbenen bzw. vor dem geplanten Räumungstermin bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinden und durch Publikation auf dem Friedhofareal. Die Räumung der Grabfelder ist Sache der Angehörigen.

<sup>2</sup>Zur Entfernung der Grabbepflanzungen und der Grabmäler wird eine angemessene Frist gesetzt. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist erfolgt eine Räumung durch die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen. Die abgeräumten Materialien gehen in das Eigentum der Gemeinde über. Es können seitens der Angehörigen keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.

### **V. DIENSTLEISTUNGEN UND FINANZEN**

#### **Art. 22 Dienstleistungen für Einheimische und Auswärtige**

<sup>1</sup>Die Gemeinde erbringt bei Verstorbenen folgende Dienstleistungen:

- Zuweisung des Bestattungsortes mit Graböffnung und -schliessung
- Friedhof- und Gebäudeunterhalt (exkl. Grabunterhalt)
- Kremationssarg oder Erdbestattungssarg mit Dienstleistungen

Der Gemeinderat kann diese Dienstleistungen mit einer finanziellen Obergrenze beschränken.

<sup>2</sup>Die übrigen im Bestattungs- und Friedhofswesen erbrachten Dienstleistungen sind grundsätzlich kostenpflichtig. Es gelten die im Anhang festgelegten Gebühren und Kostenbeiträge.

<sup>3</sup>Die nach diesem Reglement nicht von der Gemeinde übernommenen Bestattungs- und Kremationskosten sind aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen.

<sup>4</sup>Ist kein Nachlass vorhanden oder ist dieser überschuldet, sind die nächsten Angehörigen auch bei Ausschlagung des Nachlasses solidarisch zur Übernahme der Bestattungs- und Kremationskosten verpflichtet.

<sup>5</sup>Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder auffindbar oder sind diese mittellos, fallen die Bestattungs- und Kremationskosten zu Lasten der Einwohnergemeinde.

## **Art. 23 Finanzen**

<sup>1</sup>Das Rechnungswesen wird von einer der beiden Gemeinden geführt.

<sup>2</sup>Die beiden Gemeinden teilen sich, proportional zur effektiven Bevölkerungszahl am aktuellen Jahresende, die Aufwendungen für die gemeinsame Friedhofanlage.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 24 Übertretungen**

<sup>1</sup>Fehlbare werden auf Antrag der Friedhofkommission vom Gemeinderat innerhalb seiner Kompetenz bestraft.

<sup>2</sup>Die strafrechtliche Verfolgung auf Grund kantonaler oder eidgenössischer Bestimmungen bleibt vorbehalten.

### **Art. 25 Haftung**

<sup>1</sup>Die Gemeinden übernehmen keine Haftung für Schäden an privaten Grabmälern, Pflanzungen, Kränzen und anderen Gegenständen.

### **Art. 26 Schadenersatz**

<sup>1</sup>Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind unverzüglich dem Friedhofgärtner oder der Gemeindekanzlei zu melden.

### **Art. 27 Beschwerde**

<sup>1</sup>Gegen Verfügungen der Friedhofkommission und der weiteren mit dem Vollzug beauftragten Dienststellen und Personen können Betroffene erklären, dass sie mit der Verfügung dieser Stelle nicht einverstanden sind, sodass der Gemeinderat selber entscheidet. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung der Verfügung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.

<sup>2</sup>Gegen die gestützt auf dieses Reglement ergehenden Entscheide des Gemeinderates kann innert der festgesetzten Frist beim Departement Gesundheit und Soziales, 5001 Aarau, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup>Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kant. Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

### **Art. 28 Inkraftsetzung**

<sup>1</sup> Das vorliegende Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinden Meisterschwanden und Fahrwangen tritt auf den 01. Januar 2025 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 01. Januar 2012 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung Meisterschwanden beschlossen am: 21. November 2024

Rechtskräftig geworden am: 07. Januar 2025

Meisterschwanden, 14. JAN. 2025



**Gemeinderat Meisterschwanden**

Ueli Haller, Gemeindepräsident

Rahel Leu, Gemeindeschreiberin

Von der Gemeindeversammlung Fahrwangen beschlossen am: 20. November 2024

Rechtskräftig geworden am: 6. Januar 2025

Fahrwangen, 13. JAN. 2025



**GEMEINDERAT FAHRWANGEN**

Silvan Zülle, Gemeindeammann

Christine Gottermann, Gemeindeschreiberin

# **Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement**

Gültig ab 01. Januar 2025

Die beiden Gemeinderäte Fahrwangen und Meisterschwanden erlassen, gestützt auf Art. 1 Abs. 5 des Bestattungs- und Friedhofreglements folgende Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement:

## **Art. 1 Allgemeines**

<sup>1</sup>Die Verordnung umfasst die Ausführungsbestimmungen zum Bestattungs- und Friedhofreglement und regelt weitere Einzelheiten im Zusammenhang mit der Bestattung und dem Friedhof.

## **Art. 2 Friedhofkommission**

<sup>1</sup>Für die Aufsicht über den Friedhof wird eine Friedhofkommission bestellt. Sie besteht aus je zwei Vertretern der Gemeinderäte Meisterschwanden und Fahrwangen und der reformierten Kirchenpflege sowie den reformierten und katholischen Pfarrpersonen. Der Friedhofgärtner nimmt an den Sitzungen der Friedhofskommission mit beratender Stimme teil. Die abordnenden Behörden wählen ihre Vertreter für die eigene Amtsdauer. Die Friedhofkommission bestimmt ihr Präsidium und ihr Aktuariat selber.

<sup>2</sup>Die Friedhofkommission wird mit folgenden Aufgaben betraut:

- Allgemeine Aufsicht
- Gestaltung, Pflege und Unterhalt des Friedhofes
- Anlegung neuer Grabstätten bzw. -schilder,
- Aufhebung bestehender Grabstätten bzw. -schilder,
- Ausführung baulicher und/oder gestalterischer Massnahmen auf dem Friedhofareal,
- Die jährliche Vorlage eines Budgets bis 30. Juni zuhanden der Gemeinderäte
- Wahl von Friedhofgärtner und Totengräber auf die Amtsdauer der Kommission
- Die Bearbeitung weiterer, vom Gemeinderat fallweise zugewiesener Sachgeschäfte.

<sup>3</sup>Die Handhabung der Ordnungsvorschriften auf dem Friedhof ist Sache der Friedhofkommission und des Friedhofgärtners.

## **VORSCHRIFTEN ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN**

### **Art. 3 Bestattung**

<sup>1</sup>Personen, welche nicht in Meisterschwanden oder Fahrwangen Wohnsitz gehabt haben, können ausnahmsweise auf dem Friedhof in Meisterschwanden beigesetzt werden, sofern sie zu einer der beiden vorgenannten Gemeinden besondere Beziehungen gehabt haben. Hierzu hat der zuständige Gemeinderat die Bewilligung zu erteilen. Personen, die aufgrund eines Alters- und Pflegeheimetritts in eine andere Gemeinde abgemeldet wurden, benötigen für die Bestattung auf dem Friedhofareal keine Bewilligung, da der Unterstützungswohnsitz in Meisterschwanden oder Fahrwangen verbleibt. Die Kosten werden in diesem Fall gemäss Tarif Einheimische von der jeweiligen Gemeinde übernommen. Erfolgte der Wegzug aufgrund des Eintritts in eine Alterswohnung, ist die Gemeinde Meisterschwanden oder Fahrwangen nicht mehr Unterstützungswohnsitz und die Beisetzung somit bewilligungspflichtig. Die Kosten werden gemäss Art. 3 Abs. 3 dieser Verordnung verrechnet.

<sup>2</sup>Für Personen, welche in naher Beziehung zu einer der beiden Gemeinden Meisterschwanden oder Fahrwangen gestanden haben, können die Gebühren gemäss Art. 3 Abs. 3 auf Antrag und Begründung vom zuständigen Gemeinderat, ganz oder teilweise erlassen werden. Auf eine Bearbeitungs- oder Bewilligungsgebühr wird verzichtet.

<sup>3</sup>Die Kosten des Friedhofgärtners für die Bestattung Auswärtiger werden nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt. Die Grabplatzgebühren für Auswärtige werden gestützt auf Art. 8 Abs. 2 des Bestattungs- und Friedhofsreglements wie folgt festgelegt:

|                                       |     |          |
|---------------------------------------|-----|----------|
| - Reihengrab für Erwachsene           | CHF | 1'500.00 |
| - Reihengrab für Kinder               | CHF | 600.00   |
| - Einzelurnengrab                     | CHF | 600.00   |
| - Urnenbestattung in bestehendes Grab | CHF | 0.00     |
| - Gemeinschaftsurnengrab              | CHF | 600.00   |

<sup>4</sup>Die Bestattungszeiten werden wie folgt geregelt:

- Offiziell beide Kirchgemeinden: Dienstag bis Freitag, 11.00 Uhr
- Katholische Kirchgemeinde: Montag keine Bestattungen
- Reformierte Kirchgemeinde: Montag keine Bestattungen
- Samstags finden keine Bestattungen statt. Ausnahmen benötigen eine Genehmigung durch den zuständigen Gemeinderat der betreffenden Gemeinde.

<sup>5</sup>Der Informationsfluss bezüglich Todesfällen obliegt den Gemeinden. Bei Meldung eines Todesfalles informieren die Gemeindekanzleien folgende Stellen:

- Partnergemeindekanzlei
- Kirchgemeinde bzw. das zuständige Pfarramt (inkl. Organist/in, Siegrist/in und Sakristan/in)
- Friedhofgärtner

#### **Art. 4 Todesfälle zu Hause**

<sup>1</sup>Tritt der Tod zu Hause ein, dann ist - nach erfolgter Todesbestätigung durch die Ärztin oder den Arzt - der Leichnam (wenn er nicht zu Hause aufgebahrt wird) in der Regel innert 24 Stunden überführen zu lassen. Todesfälle müssen innert zwei Tage gemeldet werden.

<sup>2</sup>In Ausnahmefällen, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, kann der Gemeinderat, gestützt auf das Zeugnis des Amtsarztes, eine frühere Bestattung anordnen.

<sup>3</sup>Trauergeleite finden grundsätzlich keine statt.

#### **Art. 5 Einsargen, Transport**

<sup>1</sup>Das Einsargen sowie der Transport der Leiche haben durch ein anerkanntes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

<sup>2</sup>Der eingesargte Leichnam soll möglichst rasch in die Aufbahrungsräume überführt werden.

#### **Art. 6 Aufbahrungsraum**

<sup>1</sup>Die zuständige Gemeindekanzlei informiert die Angehörigen über die Benützung des Katafalks im reformierten Kirchgemeindehaus Meisterschwanden.

<sup>2</sup>Die Aufbahrungsdauer wird nicht festgelegt. Diese hängt vom Zeitpunkt der Kremation bzw. der Bestattung ab.

<sup>3</sup>Die Benützung des Aufbahrungsraumes ist unentgeltlich. Die Reinigungsgebühren sind in der Abgeltung der Einwohnergemeinden an die reformierte Kirchgemeinde integriert.

#### **Art. 7 Kremation**

<sup>1</sup>Im Einvernehmen mit den Angehörigen setzt die Gemeinde mit dem Krematorium die Kremationszeit fest und nimmt die Anmeldung vor.

<sup>2</sup>Die Abholung der Urne im Krematorium ist Sache der Angehörigen. Sie können auch eine Drittperson auf ihre Kosten damit beauftragen.

#### **Art. 8 Säрге und Urnen**

<sup>1</sup>Die Säрге müssen aus leicht biologisch abbaubarem Material gefertigt sein.

<sup>2</sup>Bei einzelnen Urnengräbern müssen die Urnen aus Ton oder leicht biologisch abbaubarem Material gefertigt sein. Beim Gemeinschaftsgrab müssen die Urnen aus leicht biologisch abbaubarem Material gefertigt sein. Es darf auch Asche ohne Urne beigesetzt werden.

#### **Art. 9 Rechnungsführung**

<sup>1</sup>Die Rechnungsführung erfolgt durch die Abteilung Finanzen Meisterschwanden.

### **VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GRABSTÄTTEN UND GRABMÄLER**

#### **Art. 10 Erdbestattungen**

<sup>1</sup>Die Gräber werden in getrennten Abteilungen für Erwachsene und für Kinder reihenweise angelegt.

<sup>2</sup>Die Bestattungen haben der Reihe nach zu erfolgen, und zwar in den von der Friedhofkommission bestimmten Gräberfeldern.

<sup>3</sup>Familiengräber werden grundsätzlich keine angelegt.

<sup>4</sup>Die Gräber für Erwachsene sind normalerweise 1.80 Meter lang, 80 Zentimeter breit und 1.50 Meter tief, die Gräber für Kinder sind normalerweise 1.20 Meter lang, 70 Zentimeter breit und 1.50 Meter tief.

#### **Art. 11 Urnen im Einzelgrab**

<sup>1</sup>Die Urnengräber im Einzelgrab messen normalerweise 60 x 100 Zentimeter und sollen mindestens 80 Zentimeter unter die Erdoberfläche zu liegen kommen.

<sup>2</sup>Es dürfen maximal drei Urnen in einem Grab sein.

#### **Art. 12 Gemeinschaftsgrab mit Schriftplatte**

<sup>1</sup>Auf dem Areal des Gemeinschaftsgrabes werden die Urnen vom Friedhofgärtner nach einem Belegungsplan beigesetzt. Über den Belegungsplan werden grundsätzlich keine Auskünfte erteilt.

<sup>2</sup>Name und Lebensdaten der Verstorbenen können nach Vorgabe auf die vorbereiteten Grabplatten eingraviert werden. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Angehörigen.

<sup>3</sup>Private Anpflanzungen auf dem Gemeinschaftsgrab sind nicht gestattet. Für den Unterhalt und die gärtnerische Gestaltung ist ausschliesslich der Friedhofgärtner zuständig.

<sup>4</sup>Es dürfen keine Grabkreuze oder Denkmäler errichtet werden.

<sup>5</sup>Kränze und Blumenschmuck werden während 2 bis 4 Wochen nur am dafür bestimmten Platz aufgestellt. Das Friedhofpersonal ist berechtigt, Blumen und Kränze zu entfernen.

## **Art. 413 Grabräumung**

<sup>1</sup>Wird ein Platz durch neue Gräber in Anspruch genommen, so sind Grabmäler und Pflanzen auf die Aufforderung der Friedhofkommission hin innert drei Monaten abzuräumen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Räumung durch den Friedhofgärtner vorgenommen.

<sup>2</sup>Über nicht beseitigte Grabmäler verfügt die Friedhofkommission.

## **Art. 14 Grabmäler**

<sup>1</sup>Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält. Es soll deshalb ansprechend gestaltet sein, einem normalen Schönheitsempfinden entsprechen und sich ruhig und harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

<sup>2</sup>Die Bildhauer oder die Angehörigen haben der jeweiligen Gemeinde eine Skizze des zu erstellenden Grabmals zur Freigabe einzureichen. Diese entscheidet abschliessend.

<sup>3</sup>Empfehlenswert sind Grabmäler in schlichten, ungekünstelten Formen. Wichtig sind klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse, sowie ruhige, unauffällige Farben mittlerer Helligkeit. Als Material dürfen nur Natursteine (Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine etc.), Holz, Schmiedeisen und Mattbronze verwendet werden.

<sup>4</sup>Nicht erlaubt sind weisser Marmor sowie alle polierten und glänzend geschliffenen Grabsteine, Glas (einzelne Elemente aus Glas, die als Grabschmuck dienen, sind jedoch erlaubt), Email, Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Perlenkränze und ähnlich ungünstig wirkende Materialien, ferner auch aufgesetzte Firmenplaketten. Der Einsatz von Keramikfotos in der Grösse von 9x13 cm ist jedoch erlaubt.

<sup>5</sup>Die Grabmäler dürfen nachstehende Höchstmasse nicht überschreiten, beziehungsweise Mindestmasse nicht unterschreiten.

| Erdbestattungsgräber | max. Höhe | max. Breite | min. Dicke |
|----------------------|-----------|-------------|------------|
| Stehende Steine      | 110 cm    | 60 cm       | 12 cm      |
| Liegesteine          | 60 cm     | 45 cm       | 6 cm       |
| Urnengräber          | 90 cm     | 70 cm       | 12 cm      |

Die angeführten Minimaldicken gelten nur für Grabmäler aus Naturstein.

<sup>6</sup>Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei freien Plastiken, Kreuzen sowie stehenden Grabmälern mit stark abgedachtem, stark geschweiftem oder rundem Kopf maximal 10 Zentimeter überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 Zentimeter überschreiten.

<sup>7</sup>Die aufgeführten Masse gelten inklusive Sockel; der Sockel darf höchstens 10 Prozent der Gesamthöhe betragen.

<sup>8</sup>Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (oberkant gemessen) höchstens 15 Zentimeter überragen.

<sup>9</sup>Die Friedhofkommission ist ermächtigt, Grabmäler, die den Vorschriften nicht entsprechen, zurückzuweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen zu lassen.

<sup>10</sup>Bei Erdbestattungen sollen die Grabmäler nicht vor Ablauf von 6 Monaten und nur unter Aufsicht des Friedhofgärtners gesetzt werden. Bei Urnengräbern ist eine frühere Aufstellung von Grabmälern gestattet.

## **Art. 15 Grabbepflanzung und -unterhalt**

<sup>1</sup>Die Anpflanzung und Pflege der Gräber ist Sache der Angehörigen. Werden Gräber, trotz Aufforderung, nicht unterhalten, erfolgt der Unterhalt unter Kostenfolge der Angehörigen, durch die Gemeinde / Friedhofkommission.

<sup>2</sup>Welke Kränze, Blumen usw. gehören sortiert in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter. Der Friedhofgärtner ist befugt, verwelkten Grabschmuck zu entfernen. Es ist darauf zu achten, dass die Gräber nicht durch leere Blumengefässe verunstaltet werden.

<sup>3</sup>Leere Gefässe dürfen nicht hinter den Grabsteinen deponiert werden. Pflanzen, die Nachbargräber oder die allgemeinen gärtnerischen Anlagen überwuchern oder sonst wie beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Wird der entsprechenden Aufforderung des Friedhofgärtners von den Angehörigen nicht innert angemessener Frist Folge geleistet, so ist die Friedhofkommission befugt, diese Arbeit durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Angehörigen ausführen zu lassen.

<sup>4</sup>Das Wegschaffen des Abraumes hat nach Weisung des Friedhofgärtners zu erfolgen.

<sup>5</sup>Privatpersonen dürfen den öffentlichen Kompostbehälter benützen. Unternehmen haben den Grünabfall in ihrer eigenen Deponie zu entsorgen.

## **Art. 16 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Die vorliegende Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinden Meisterschwanden und Fahrwangen tritt auf den 01. Januar 2025 in Kraft.

<sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden sämtliche bisherigen Weisungen aufgehoben.

Meisterschwanden, 14. JAN. 2025



### **GEMEINDERAT MEISTERSCHWANDEN**

Ulrich Haller, Gemeindepäsident

Rahel Leu, Gemeindeschreiberin

Fahrwangen, 13. JAN. 2025



### **GEMEINDERAT FAHRWANGEN**

Silvan Zülle, Gemeindeammann

Christine Gottermann, Gemeindeschreiberin